

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Anlagenrecht  
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5

04. Mai 2026



Zi.: ..... Beilagen .....

MIW2-BA-269/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [anlagen.bhmi@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhmi@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noel.gv.at/bhmi](http://www.noel.gv.at/bhmi)  
Telefon: 02742/9005-339 - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

02742/9005

Durchwahl

Datum

Kraus Corina

33254

29.04.2026

Betrifft

Holzmann Alexander, KFZ-Werkstätte, Gaweinstal, Marktgemeinde: Gaweinstal; **Genehmigungsverfahren**

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Herr Holzmann Alexander hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb eines eingeschossigen KFZ-Werkstattgebäudes samt angebundenem Büro- und Sozialbauteil sowie die dazugehörige Herstellung der Außenanlagen welche der An- und Ablieferung sowie der Sicherstellung der benötigten Pflichtstellplätze dienen**", im Standort 2191 Gaweinstal, In Lüssen, Grst.Nr. 3260/1, KG Gaweinstal, Marktgemeinde Gaweinstal, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Donnerstag, den 28. Mai 2026 um 13:00 Uhr an.**

**Treffpunkt:** an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

### Hinweis

#### Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



P26-0219

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Aufforderung**

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel

ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

**2. Marktgemeinde Gaweinstal, z.H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal**

**mit dem Ersuchen**

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

- 
1. Herr Alexander Holzmann, Dr. Baumgartner-Straße 3, 2191 Gaweinstal mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
  3. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
  4. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik und Wasserbautechnik (Termin mit DI Frieberger-Ernetzel, Ing. Lesnik und DI Lee bereits vereinbart)
  5. Herr Ali Mohammed Al-Shukri, Im Luthertum 12/Wohnhaus, 2191 Gaweinstal als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  6. Frau Dr.med.dent. Zuzana Búdová, Untere Sätzen 11, 1210 Wien als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  7. Herr Mario Huschka, Siebenbürgerstraße 2-12/6/8, 1220 Wien als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  8. MedCenter Immobilien Projektgesellschaft mbH, Am Hof 11/9/9, 1010 Wien als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  9. Herr Karl Seidl, Gartenstraße 25/Wohnhaus, 2223 Hohenruppersdorf als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  10. Ing. Helmut Schuster GmbH - betriebsbau Schuster, z.H. Ahmed Arpac, Leobendorferstraße 73, 2100 Korneuburg als Projektant
  11. Freiwillige Feuerwehr Gaweinstal, Am Wachtberg 5, 2191 Gaweinstal

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. H o n e d e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)